

## Protokoll Sitzung des Gesamtvorstandes vom 11. Mai 2016

Beginn: 15:03 Uhr  
Ende: 19:22 Uhr

A n w e s e n d :

Herr Dr. Mollnau  
Frau Dr. Hofmann  
Herr von Wedel  
Herr Wesser bis 19:15 Uhr  
Herr Plassmann  
Herr Dr. Auffermann ab 15:14 Uhr  
Frau Blum  
Herr Dr. Creutz ab 15:08 Uhr  
Frau Delerue bis 18:50 Uhr  
Frau Ebner von Eschenbach  
Frau Erdmann  
Frau Eyser  
Herr Feske  
Frau Dr. Freundorfer  
Frau Dr. Hadamek  
Frau Hassel bis 18:30 Uhr  
Herr Hizarci bis 18:03 Uhr  
Herr Isparta  
Herr Jacob  
Frau Kunze  
Herr Schachschneider  
Herr Ülkekul  
Frau Dr. Vollmer  
Herr Weimann  
Herr Welter  
Frau Wirges  
Frau Dr. von Ziegner

Frau Pietrusky  
Herr Dr. Linde

Entschuldigt nicht erschienen sind die Vorstandsmitglieder Herr Rudnicki und Herr Wiemer.  
Unentschuldigt fernbleibend (§ 14 Abs. 1 S. 2 GO-GV): niemand.

Der Präsident eröffnet die Sitzung um 15:03 Uhr.

**TOP 1****Genehmigung der Protokolle der März-Sitzung und der April-Sitzung sowie Beschlussfassung über die Fassung für die Homepage**

Ein Vorstandsmitglied bittet darum, im Protokoll der Sitzung vom 16.03.2016 in TOP 11 zur Wahlanfechtung am Ende einen aus dem nachfolgend gefassten Beschluss ersichtlichen Satz aufzunehmen.

Um ca. 15:07 Uhr wird beschlossen:

- a) **Das Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 16. März 2016 wird mit der Maßgabe genehmigt, dass in TOP 11 (Seite 10, vierter Absatz) der Satz „Ein Vorstandsmitglied weist darauf hin, dass aufgrund anwaltlicher Vertretung von Beigeladenen im Falle des Obsiegens der Rechtsanwaltskammer auf die Kläger ein erhebliches Kostenrisiko zukäme.“ angefügt wird sowie auf Seite 1 die angegebene Uhrzeit zum Ende der Sitzung in „19:53 Uhr“ geändert wird.**

*(Einstimmig)*

- b) **TOP 11 (hinsichtlich des Verfahrensstandes vor dem AGH) des Protokolls des Gesamtvorstandes vom 16. März 2016 wird gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 GO-GV nicht veröffentlicht.**

*(Einstimmig)*

Um ca. 15:09 Uhr wird beschlossen:

- a) **Das Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 30. März 2016 wird genehmigt.**

*(Einstimmig bei 2 Enthaltungen)*

- b) **Das Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 30. März 2016 wird vollumfänglich veröffentlicht.**

*(Einstimmig bei 4 Enthaltungen)*

Um ca. 15:10 Uhr wird beschlossen:

- a) **Das Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 13. April 2016 wird genehmigt.**

*(Einstimmig bei 2 Enthaltungen)*

- b) **Das Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 13. April 2016 wird vollumfänglich veröffentlicht.**

*(Einstimmig bei 2 Enthaltungen)*

## TOP 2

### **Bericht über die 150. BRAK-Hauptversammlung am 29. April 2016**

Der Präsident berichtet, er habe sehr positive Rückmeldungen zum von der RAK Berlin organisierten Begrüßungsabend vor der BRAK-HV erhalten, die Veranstaltung sei im Kreis der Teilnehmer sehr gut angekommen und habe mit tanzenden Teilnehmern bis 2:15 Uhr gedauert, dies sei etwas Besonderes. Auch die Organisation zum zweiten Abend im „Rio Grande“ habe hervorragend geklappt. Für die Organisation gilt der Geschäftsstelle, insbesondere der Hauptgeschäftsführerin, großer Dank.

Auf der BRAK-HV sei die Vorlage des Präsidiums der BRAK zum Haushalt mit breiter Mehrheit gebilligt worden, gegen die Stimme der RAK Berlin. Ein Vorschlag der RAK Mecklenburg-Vorpommern auf Zurückzahlung des für Betrieb des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches (beA) vorgesehenen Geldes sei im Vorfeld zurückgenommen worden. Mit der durchführenden Firma Atos bestünden ein Entwicklungsvertrag und ein Betriebsvertrag. Letzterer werde von der Firma erfüllt, so stünden Plattformen und ein Rechenzentrum bereits seit 2015 zur Verfügung, welche monatlich Kosten in Höhe von 500.000,00 € verursachten. Die BRAK mache aber ein Zurückbehaltungsrecht wegen Schlechterfüllung des Entwicklungsvertrages geltend.

Beschlüsse der BRAK-HV seien zur Änderung der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft getroffen worden. Zudem sei das ELREF-Programm beschlossen und BRAO-Änderungen zum bereichsspezifischen Datenschutzrecht vorgestellt worden. Die Einführung eines zentralen Datenschutzbeauftragten der deutschen Anwaltschaft führe zu zusätzlichen Kosten.

Ein wichtiges Thema sei erneut das beA und die Frage der Vertragsoffenlegung gewesen. Im nächsten Jahr werde pro Mitglied mit 67,00 € derselbe Betrag wie in diesem Jahr an die BRAK abzuführen sein. Wie zuletzt angekündigt, solle das beA am 29.09.2016 „scharfgeschaltet“ werden. Die ausführende Firma habe das beA inzwischen zur Abnahme angeboten; die Testphase solle drei Monate sein. Bei rechtzeitiger Kartenbestellung sollen auch alle Karten bis zum 29.09.2016 ausgeliefert sein. Der Präsident erklärt, über der Einführung des beA hänge noch als Damoklesschwert das beim AGH Berlin geführte Eilverfahren einiger Rechtsanwälte als Antragsteller. Das Gericht habe in der mündlichen Verhandlung eine recht deutliche Rechtsposition vertreten, wonach es derzeit keine passive Nutzungspflicht gebe, mit der Folge, dass das für jeden Berufsträger eingerichtete Postfach nicht gegen seinen Willen in Betrieb genommen werden dürfe. Mit einer Entscheidung sei in den kommenden Tagen zu rechnen. Die BRAK könne derzeit technisch nur eine „Alles-oder-Nichts-Lösung“ bieten, also eine Freischaltung für alle Teilnehmer oder eben gar nicht.

Ein schriftlich angekündigter Antrag der RAK Mecklenburg-Vorpommern habe die Offenlegung der Verträge mit der französischen IT-Firma Atos beabsichtigt. In einem Schriftwechsel habe die BRAK daraufhin zugestanden, die Kammerpräsidenten dürften Einsicht nehmen, aber keine Kopien ziehen, die Unterlagen sollten bei der BRAK verbleiben. Die Präsidenten wiederum unterlägen der Verschwiegenheitspflicht, sie hätten lediglich als Organverwalter der BRAK ein Informationsrecht, nicht jedoch die Mitglieder der BRAK, also die Landes- und Regionalkammern. Diese Argumentation sei fragwürdig. Der Präsident berichtete, er habe daher auf der Hauptversammlung den Antrag gestellt, die Verträge offenzulegen. Dieser sei bei lediglich 2 Ja-Stimmen mit großer Mehrheit abgelehnt worden. Ein weiterer Antrag, ein Rechtsgutachten zur

Verschwiegenheitspflicht einzuholen, sei bei 2 Ja-Stimmen, 25 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt worden. – Es gebe aus seiner Sicht nun drei Möglichkeiten: Erstens könnte man sich damit abfinden, dann werde er als Präsident auch keine Vertragseinsicht nehmen; er habe daran kein Interesse, weil er kein „IT-Mann“ sei. Zweitens könnte man auf Auskunft klagen und somit den Beschluss der BRAK-HV anfechten. Als dritte, nach seiner Ansicht vorzugswürdige Möglichkeit verbliebe eine Akteneinsicht durch anwaltliche Vertretung – dies sei wohl nicht ausgeschlossen – eines kompetenten und im Fachgebiet erfahrenen Kollegen, der einen Prüfbericht verfasse. Parallel hierzu müsse eine Prüfung zur Verschwiegenheitspflicht erfolgen, auch anhand des Vergaberechts und Informationsfreiheitsgesetzes. Es sei davon auszugehen, dass zur Wahrung des Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses gewisse Grenzen der Offenlegung bestünden, dies könne man Punkt für Punkt klären.

Der Vorstand diskutiert die weitere Vorgehensweise. Ein Vorstandsmitglied berichtet, es habe die betreffende Klausel geprüft mit dem Ergebnis, dass sie kaum Bestand haben dürfte, so dass zumindest Anspruch auf eine teilweise geschwärzte Fassung des Vertrages bestehe. Abgesehen von Leistungsbeschreibungen könne nicht so viel geheim sein. Für die Kammerversammlung seien insbesondere die Klauseln zu Gewährleistungsansprüchen von Interesse. Hierzu könnte eine Klage mit Aussicht auf Erfolg geführt werden. Die Frage sei allerdings, was koste das die RAK Berlin neben dem finanziellen Aspekt im Hinblick auf eine mögliche „Stimmungsverschlechterung“. Es sei sehr schlecht abzuschätzen, wie lange die Verärgerung bei Gremienmitgliedern der BRAK über einen solchen Vorgang andauere. Andererseits müsse man sich fragen, ob dies einen daran hindere, Dinge durchzusetzen.

Mehrere Vorstandsmitglieder sprechen sich dafür aus, zunächst auf eine Klage zu verzichten. Es seien bereits mehrere Klagen beim Verwaltungsgericht Berlin zum IFG anhängig. Es bestünden gute Aussichten, keine absolut geschwärzten Verträge zu erhalten. – Ein Vizepräsident warnt vor einer Klage. Zwar sei es problematisch, wenn man die Vertragseinsicht auf Funktionsträger beschränke, die ihrerseits keine Mitteilung an ihre Kammer machen dürften – dies könne letztlich nicht richtig sein. Er gehe daher davon aus, dass man eine Klage gewinnen würde. Andererseits sollte man sich einen Grundrespekt für Personen bewahren, mit denen man noch in zwanzig Jahren umgehen müsse und das Restrisiko für ein Gerichtsverfahren erkennen, wenn 26 andere Kammern die anstehende Frage politisch anders entschieden hätten. – Ein weiterer Teilnehmer erklärt, es gäbe Argumente für und gegen eine Klageerhebung. Wenn man die Klage allerdings verliere, habe man der BRAK einen Freibrief verschafft, nichts mehr offenzulegen. Durch die angebotene Akteneinsicht habe man bereits einen Etappensieg erzielt. Er rate davon ab, bei der BRAK aufgebaute Reputation zu gefährden. – Ein Präsidiumsmitglied führt aus, die Kammerversammlung habe den Auftrag erteilt, sich dafür einzusetzen, die Verträge einzusehen. Dieses Ziel habe man nun bereits erreicht, eine erste Einschätzung zu einzelnen Klauseln werde möglich sein. Die Frage sei dann, wie man mit den Informationen umgehe. Hier könnte ein fundiertes Gutachten helfen, im besten Fall könne man auf die BRAK zugehen und erklären, es gebe gute Argumente dafür, die eigenen Mitglieder zu informieren. Dann sei der Ball im Feld der BRAK, und gegen eine ablehnende Haltung könnte man dann vorgehen.

Ein Vorstandsmitglied bezweifelt, ob ein beauftragter Anwalt bei der Akteneinsicht über eine solche überdurchschnittliche Merkfähigkeit verfüge, die es ermögliche, in der BRAK-HV kraft überlegenen Wissens etwas zu bewirken. Eine Teilnehmerin erkundigt sich nach einem möglichen Fristablauf für die Anfechtung des BRAK-

Beschlusses. Der Präsident erklärt, dieses Problem könne man für eine erneute Antragstellung und Beschlussfassung in der BRAK-HV umgehen, weil dann eine Frist erneut in Gang gesetzt würde.

Um ca. 16:00 Uhr wird beschlossen:

- a) **Der Präsident der RAK Berlin soll bei der BRAK durch einen anwaltlichen Vertreter Einsicht in die Vertragsunterlagen zur Entwicklung und dem Betrieb des besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) nehmen; die Kosten trägt die Rechtsanwaltskammer.**

*(Einstimmig)*

- b) **Die Frage des Umfangs der Verschwiegenheitsverpflichtung des Präsidenten in diesem Zusammenhang soll durch einen beauftragten Rechtsanwalt geprüft werden; die Kosten trägt die Rechtsanwaltskammer.**

*(mehrheitlich, 1 NEIN-Stimme)*

### TOP 3

#### Ständiger Tagesordnungspunkt Berufsrecht

##### - Anwaltliche Tätigkeit des als Partei kraft Amtes tätigen Rechtsanwalts

Die Berichterstatterin trägt vor, mit Urteil vom 06.07.2015 (AnwZ [Brg] 24/14) habe der BGH festgestellt, dass die Tätigkeit als Insolvenzverwalter zum Berufsbild des Rechtsanwalts gehöre. Daher sei grundsätzlich auch das anwaltliche Berufsrecht, etwa das Umgehungsverbot des § 12 BORA, auf Insolvenzverwalter anwendbar, insbesondere wenn er als Rechtsanwalt bei seiner Tätigkeit als Insolvenzverwalter den Briefkopf seiner Anwaltskanzlei verwende. Die Insolvenzverwaltertätigkeit stelle nicht den Kern der Tätigkeit eines Anwalts dar, präge aber das Berufsbild mit. Eine eigenständige Berufsordnung für Insolvenzverwalter bestehe nicht. Die Berufspflichten des Rechtsanwalts seien jedoch, so der BGH, nicht 1:1 schematisch auf die Tätigkeit als Insolvenzverwalter übertragbar, jedoch bereichsspezifisch. Dies gelte im entschiedenen Fall, weil es sich um außergerichtliche und gerichtliche Forderungsdurchsetzung gehandelt habe und aufgrund der Verwendung eines Anwaltsbriefbogens für den Schuldner nicht erkennbar gewesen sei, in welcher Funktion der Rechtsanwalt auftrete. – Gegen die Anwendung des anwaltlichen Berufsrechts auf Insolvenzverwalter würden folgende Gegenargumente aufgeführt: Die Insolvenzverwaltung gelte verfassungsrechtlich als eigenständiger Beruf. Zudem werde der Insolvenzverwalter vom Gericht bestellt und nicht mandatiert. Die Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters werde im Übrigen unabhängig von der BRAO in der InsO geregelt.

Wenn man der Auffassung des BGH folge, müssten diese Grundsätze auch für Betreuer, Nachlasspfleger und Testamentsvollstrecker gelten; das Anwaltsgericht habe dies für eine Betreuerin bereits mit Urteil vom 10.02.2015 bestätigt. Es müsse auch geklärt werden, ob Insolvenzverwaltung generell anwaltliche Tätigkeit darstelle oder nur bei entsprechendem Außenauftritt, etwa der Angabe auf dem Briefbogen. Nach

geltender Beschlusslage des Vorstandes der RAK Berlin unterliegen berufliche Tätigkeiten, die ein Mitglied der Kammer in seiner Eigenschaft als Partei kraft Amtes ausübt, nicht der Berufsaufsicht durch die Kammer (Beschluss des GV v. 18.08.12). Die Berichterstatterin empfiehlt, sich der vorgegebenen Linie des BGH grundsätzlich anzuschließen, wenn sich im konkreten Einzelfall die Anwendung des anwaltlichen Berufsrechts gebiete.

Ein Vorstandsmitglied erklärt, er halte den Beschluss des Vorstandes von 2012 weiterhin für richtig. Die Ausübung der Tätigkeit müsse Berufsqualität haben, daran fehle es hier. Auch die Gesetzeslage spreche dagegen: In § 45 BRAO werde beispielsweise eine Reihe nichtanwaltlicher Tätigkeiten aufgeführt, die die Versagungen der Berufstätigkeit als Rechtsanwalt nach sich zögen. In § 45 Abs. 1 Nr. 3 BRAO sei dabei die Tätigkeit als Insolvenzverwalter als nichtanwaltliche Tätigkeit aufgezählt. Daher solle die Kontrolle von Insolvenzverwaltern auf die gerichtliche Kontrolle beschränkt werden. – In einem Wortbeitrag wird zu bedenken gegeben, es sei fraglich, ob die Berufsaufsicht davon abhängig gemacht werden soll, dass der Betroffene den anwaltlichen Briefbogen verwende; die gerichtliche Aufsicht von Insolvenzverwalter finde in der Praxis kaum statt.

Ein Vizepräsident erklärt, die Insolvenzverwaltung sei keine originäre anwaltliche Tätigkeit. Ein Problem sei das Auftreten in doppelter Funktion als Rechtsanwalt und Insolvenzverwalter. Die stelle nach dem Empfängerhorizont ein Auftreten als Rechtsanwalt dar; in diesen Fällen könne es sinnvoll sein, dieses Handeln dem Berufsrecht zu unterwerfen. Es komme demnach darauf an, ob man „als“ Rechtsanwalt oder „wie“ ein Rechtsanwalt auftrete. Nur dann könnte man die Anwendung des anwaltlichen Berufsrechts gut begründen. – Eine Teilnehmerin weist darauf hin, dass die FAO im Insolvenzrecht Fälle als Insolvenzverwalter als anwaltliche Tätigkeit definiere, auch dies spreche für eine Zuordnung zum anwaltlichen Berufsrecht. – Ein Vorstandsmitglied macht darauf aufmerksam, dass in insolvenzgerichtlichen Eröffnungsbeschlüssen immer der Titel „Rechtsanwalt“ aufgeführt werde, dies sei für die Empfängerperspektive bedeutsam.

Um ca. 16:30 Uhr wird beschlossen:

**Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin vertritt die Auffassung, dass die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Partei kraft Amtes (insbesondere Insolvenzverwalter, Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger) oder Betreuer dem Berufsbild des Rechtsanwalts zugeordnet werden kann. Der Rechtsanwalt unterliegt daher bei der Ausübung dieser Tätigkeit der berufsrechtlichen Aufsicht durch den Kammervorstand, wenn er als Partei kraft Amtes oder als Betreuer gleichzeitig auch als Anwalt auftritt, etwa durch Verwendung des Kanzleibriefkopfes oder durch seine Unterschrift.**

*(23 JA-Stimmen, 2 NEIN-Stimmen, 1 Enthaltung)*

## TOP 4

### Fragen im Zusammenhang mit der Zulassung von Syndikusrechtsanwälten

#### a) Tätigkeitsschwerpunkt „Lobbytätigkeit“ von Verbandsjuristen

Die Berichterstatterin führt aus, Abteilung VI würde offenbar eine restriktive Haltung im Bereich der Interessenvertretung in der Nähe von Gesetzgebungsverfahren einnehmen. Die Verbändelandschaft sei übrigens vielfältig, es handle sich nicht nur um „böse Kapitalisten“, Wirtschaftsverbände und Dachverbände, sondern auch beispielsweise um non-profit Verbände, Sozial- und Umweltverbände. Die Interessenvertretung sei Teil einer lückenlosen Vertretung des Arbeitgebers, wobei die Mitwirkung an Normen und Gesetzen an sich die höchste Form der Gestaltung von Rechtsverhältnissen darstelle, weil auf eine Vielzahl künftiger Lebenssachverhalte gestaltend Einfluss genommen werde. Aufgrund überlegenen Wissens in bestimmten Materien komme dem Syndikusrechtsanwalt als Fachexperte ein hoher Gestaltungsspielraum zu. In Abgrenzung hierzu gebe es auch Lobbytätigkeiten, die nicht anwaltlich seien, so als PR-Experte oder Politologen. Doch die Komplexität von Regelungen erfordere anwaltliche Tätigkeit. Sei nicht auch die Tätigkeit der BRAK anwaltliche Tätigkeit, wenn Interessenvertretung erfolge?

Eine Teilnehmerin berichtet, Abteilung VI habe den Begriff der Rechtsgestaltung eher weit ausgelegt. So habe man sich die Auffassung zu Eigen gemacht, wonach auch Mediation Rechtsgestaltung sein könne. Im Hinblick auf § 46 Abs. 3 Nr. 3 BRAO müsse eine genaue Beschreibung im Detail erfolgen, um Lobbytätigkeiten als anwaltliche Tätigkeiten anerkennungsfähig zu machen. Es stelle sich immer die Frage, inwieweit die Konkretisierung von Rechtsverhältnissen anwaltsprägend sei. Ein weiteres Problem sei die Befugnis, nach außen aufzutreten. Hierzu lägen oftmals nicht substantiierte Angaben vor. Voraussetzung für eine Anerkennung von Lobbytätigkeiten als anwaltliche Tätigkeiten sei demnach ein substantiiertes Vortrag zu folgenden Punkten: Erstens, dass es bei den Verhandlungen innerhalb der Gremien und/oder Ministerien um Rechtsfragen eines konkreten Einzelfalls gehe, zweitens der Antragsteller hier einen ausreichend umfassenden Verhandlungsspielraum habe und drittens der Verband an die Verhandlungsergebnisse des SRA gebunden sei.

Ein Vizepräsident erklärt, ihm fehle die klare Abgrenzung von Tätigkeiten; es falle schwer, der diesbezüglichen anwaltlichen Tätigkeit Konturen zu geben. Man könnte den Eindruck bekommen, es genüge, wenn man als Jurist irgendwelche Interessen vertrete. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte würden das Recht *anwenden*, die Einflussnahme auf den Gesetzgeber sei hingegen Politik, auch wenn hierfür juristischer Sachverstand erforderlich sei. Er habe daher „Bauchschmerzen“, Lobbytätigkeiten mit juristischem Sachverstand schon ohne Weiteres als anwaltliche Tätigkeit zu werten. Nicht jede Tätigkeit eines Anwalts sei schon anwaltliche Tätigkeit. Auch wer ausschließlich Gutachten schreibe, sei nicht anwaltlich tätig. – Ein Teilnehmer stellt sich auf den Standpunkt, Lobbytätigkeiten gegenüber Ministerien und Gesetzgebungsorganen seien keine Rechtsangelegenheiten, sondern pure Politik. Anwälte arbeiteten mit Anspruchsgrundlagen, machten Ansprüche geltend oder wehrten sie ab. Zur ihren Aufgaben gehöre es nicht, am Erlass von Anspruchsgrundlagen selbst mitzuwirken. – Ein Vorstandsmitglied führt aus, Lobbytätigkeit könne fachlich hochspezialisiert sein, die Frage sei, ob dies auch anwaltlich sei. Rechtsanwälte seien Organe der Rechtspflege und nach § 46 Abs. 3 Nr. BRAO auf Rechtsverhältnisse ausgerichtet, auf die Verwirklichung von Rechten. Lobbytätigkeit sei kein Teil der klassischen anwaltlichen Tätigkeit. Abteilung VI habe im bereits dargestellten Be-

schlussentwurf ein Prüfungsraster für jeden Einzelfall entwickelt. – Eine Teilnehmerin weist darauf hin, ein Rechtsverhältnis sei die Beziehung zwischen zwei Rechtssubjekten, auf Gestaltung von Rechtsverhältnissen solle gemäß der Vorgabe des Gesetzes die anwaltliche Tätigkeit ausgerichtet sein. Ein Gesetz, auf dessen Entstehungsprozess der Lobbyismus einwirken wolle, sei jedoch kein „Rechtsverhältnis“, sondern die Norm, aus dem das Rechtsverhältnis abgeleitet werde.

Ein Vorstandsmitglied hält das dargestellte anwaltliche Berufsbild für erstarrt. Gesetzgebungsbegleitung, auch die Erarbeitung von Gesetzesentwürfen sei – zumal in Großkanzleien – seit Jahren ein Teil der anwaltlichen Tätigkeiten. Der Anwalt könnte an der Quelle des Gesetzes Interessen vertreten. Dies mache den Beruf nicht kon-turloser, aber diverser. Es gebe heute Kollegen, die noch nie bei Gericht gewesen seien. Man habe einen riesigen Strauß von juristischen Tätigkeiten, davon seien viele anwaltlich. Juristische Lobbytätigkeiten seien selbstverständlich anwaltlich. – Eine Teilnehmerin berichtet, wenn sich im Bereich der Patientenvertretung eine Anwältin engagiere, um auf das Gesetzgebungsverfahren Einfluss zu nehmen, gehöre dies zur anwaltlichen Tätigkeit. Im Unternehmen spalte sich diese Arbeit auf, Lobbyarbeit sei in bestimmten Bereichen etwas anderes als Marketing. – Ein Vorstandsmitglied führt aus, zu ihren eigenen Tätigkeiten für einen Verband gehöre die rechtliche Ausarbeitung zu Sachfragen, um danach in Verhandlungen zu gehen. Damit gestalte man das Gesetz an dieser Stelle mit, habe also auch die Berechtigung, nach Außen aufzutreten. – Eine Anwesende führt aus, es handele sich um eine wichtige Diskussion. Kleine-Cosack habe moniert, man habe sich zu lange auf das klassische Anwaltsbild konzentriert. Wenn im Gesetzgebungsverfahren Outsourcing hin zu Kanzleien betrieben werde, sei dies natürlich anwaltliche Tätigkeit. Voraussetzung sei allerdings, dass man im Rahmen eines Mandatsverhältnisses handele, also im anwaltlichen Auftrag unterwegs sei. – Ein Vorstandsmitglied weist darauf hin, dass Unternehmens- und Verbandsjuristen durch die Gesetzreform nicht schlechter gestellt, sondern der Ist-Zustand vor dem Urteil des BSG beibehalten werden sollte, worauf ein Vorstandsmitglied erwidert, der Gesetzgeber sei durchaus in einzelnen Punkten von der bisherigen Praxis der vier Kriterien abgewichen.

Der Präsident ist der Auffassung, dass man nicht alle Tätigkeiten, die von einem Rechtsanwalt ausgeübt werden können, mit denen gleichsetzen sollte, die statusbe-gründend für die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt seien. Er habe jedoch den Eindruck, dass die Positionen nicht zu weit auseinanderlägen. Nach seiner Wahrnehmung habe niemand Lobbytätigkeit per se als nichtanwaltlich angesehen, auch nicht die Mitglieder der Abteilung VI.

Es erfolgt eine Verständigung zwischen mehreren Vorstandsmitgliedern auf einen gemeinsamen Antragstext, der im nachfolgenden Beschluss ersichtlich ist.

Um ca. 17:10 Uhr wird beschlossen:

**Der Gesamtvorstand beschließt, dass juristische Interessenvertretung in Interessenverbänden und gegenüber Gesetzgebungsorganen bzw. der Exekutive anwaltliche Tätigkeit ist, soweit diese Tätigkeit durch eigenverantwortliche und fachlich weisungsfreie Einflussnahme geprägt ist, sowie die Befugnis gegeben ist, verantwortlich nach außen aufzutreten.**

*(mehrheitlich bei 2 NEIN-Stimmen, 2 Enthaltungen)*



## **b) Anwaltliche Tätigkeit als prägendes Element i.S.d. § 46 Abs. 3 BRAO**

Die Berichterstatterin trägt vor, dass derzeit von der Kammer von vielen Antragstellern ein zusätzlicher Nachweis zur zeitlichen Verteilung der Tätigkeiten verlangt werde, soweit eine Tätigkeit aus der Tätigkeitsbeschreibung nicht als anwaltlich anerkannt werde. In einzelnen Fällen habe der Antragsteller beispielsweise ein Dutzend verschiedener Tätigkeiten aufgezählt, von denen die Abteilung VI eine oder einige wenige als nichtanwaltlich qualifiziert habe, deswegen diese Antragsteller einer vom Arbeitgeber unterzeichneten Nachweis der zeitlichen Verteilung nachreichen sollten. Dies werde von den Antragstellern als „schikanös“ empfunden. Deshalb schlage sie vor, auf einen solchen Zeitnachweis zu verzichten, wenn aus der Gesamtbeschreibung die anwaltliche Prägung schon hervorgehe, wofür vom Gesetzgeber mehr als 50% Zeitanteil als ausreichend erachtet werde.

Ein Mitglied der Abteilung VI führt aus, der Rechtsanwaltskammer komme unstreitig der gesetzliche Auftrag zu, die anwaltliche Prägung der Tätigkeit zu prüfen. Wenn im Arbeitsverhältnis verschiedene Tätigkeiten ausgeübt würden, die beispielweise einen Umfang von 30 bis 40 % hätten, werde der Textbaustein „SY 11“ verwendet, der unter anderem den Satz enthalte: „So sind die in Ihrem Arbeitsvertrag genannten Tätigkeiten ... keine Syndikusrechtsanwaltstätigkeiten. Wir bitten um Herreichung einer von dem/den gesetzlichen Vertreter/in Ihres Arbeitgebers unterzeichneten Erklärung hinsichtlich des zeitlichen Umfangs der jeweiligen Arbeitsbereiche.“ Hieraus ergebe sich bereits, dass vom Antragsteller nicht verlangt werde, dass er eine Auflistung vorlegt, die einen Nachweis von Tagen oder Stunden fordert. Der Hinweis werde regelmäßig von den Antragstellern so verstanden, dass eine Angabe von Prozenten ausreichend sei. Es gebe übrigens Signale von anderen Kammern, dass 50 % anwaltliche Tätigkeiten nicht reichen würden. Die Kammer habe hierzu einen Amtsermittlungsauftrag zu erfüllen.

Ein Vorstandsmitglied unterstützt diese Vorgehensweise. Es sei durchaus möglich, dass von 20 aufgeführten Tätigkeiten eine nichtanwaltliche Tätigkeit dabei sei, die einen Umfang von 90 % der Arbeitszeit ausmache. – Der Präsident weist den Vorwurf der Schikane zurück. Es sei durchaus ein Unterschied, ob man sich schikaniert fühle oder tatsächlich schikaniert werde. – Die Berichterstatterin bestätigt, dass sie nicht von bewusster Schikane gesprochen habe, sondern nur davon, wie das Vorgehen von den Antragsstellern empfunden werde.

Eine Anwesende gibt zu bedenken, dass andere Kammern offenbar mehr Wohlwollen gegenüber den Antragsstellern zeigten und die RAK Berlin möglicherweise falsche Signale setze. Man müsse sich die Frage stellen, woran es liege, wenn sich die Antragsteller hier schlechter behandelt fühlten als anderswo. – Ein Vorstandsmitglied erklärt, die Berliner Kammer sei die einzige Kammer, wo es Probleme gäbe. In München oder Frankfurt laufe „alles super“. – Eine Teilnehmerin konzidiert, prozentuale Angaben zu einzelnen zeitlichen Anteilen seien akzeptabel, Timesheets wolle jedoch keiner einreichen.

Um 18:19 Uhr wird beschlossen:

**Der Gesamtvorstand beschließt, dass die RAK Berlin nur in begründeten Zweifelsfällen eine prozentuale Zuordnung der einzelnen Tätigkeiten der Antragsteller auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt verlangt. Zeitnachweise in Sinne von Timesheets werden nicht verlangt. Wird die Prägung der Tätigkeit dagegen schon dadurch hinreichend plausibel, dass ausreichend eindeutig anwaltliche Tätigkeiten i.S. § 46 Abs. 3 BRAO aufgelistet sind, wird eine Darstellung der prozentualen Verteilung der Tätigkeiten nicht verlangt.**

*(mehrheitlich, 1 NEIN-Stimme)*

### **c) „Vortragstätigkeit“ als anwaltliche Tätigkeit**

Die Berichterstatterin erklärt, Vortragstätigkeiten seien logischer Teil der Rechtsberatung und Rechtsratserteilung; bei den alten vier Kriterien der DRV seien Vortragstätigkeiten unter „Rechtsvermittlung“ subsumiert worden. Dies gelte für interne Vorträge vor Mitarbeitern oder Mitgliedern des Arbeitgebers. Aber auch externe Verträge, beispielsweise im politischen oder wissenschaftlichen Umfeld, seien Teil der Syndikustätigkeit, weil die Interessen des Arbeitgebers nach außen transportiert würden.

Ein Vorstandsmitglied erklärt, man müsse einen Unterschied zwischen Vortragstätigkeiten intern und extern machen. Auch wenn ein Vortrag auf einem Kongress im Interesse des Arbeitgebers gehalten werde, so sei dies nicht automatisch die Erteilung von Rechtsrat i.S. § 46 Abs. 2 Nr. 2 BRAO. Man sei übrigens für die rechtlichen Ausführungen nicht haftbar. Damit liege keine statusbegründende Tätigkeit eines Rechtsanwalts vor.

Um 18:36 Uhr wird beschlossen:

**Der Gesamtverband beschließt, dass Vortragstätigkeiten anwaltliche Tätigkeiten i.S. § 46 Abs. 3 Nr. 2 BRAO sind, soweit die Vorträge im Interesse des Arbeitgebers erfolgen und überwiegend einen rechtlichen Inhalt haben.**

*(11 JA-Stimmen, 10 NEIN-Stimmen, 4 Enthaltungen)*

### **d) Nachweis der Vertretungsberechtigung des Arbeitgebers**

Die Berichterstatterin trägt vor, die RAK Berlin verlange einen Nachweis der Vertretungsmacht der Vertreter des Arbeitgebers. In größeren Konzernen erfolgten Unterschriften in Personalangelegenheiten durch Handlungsbevollmächtigte und nicht durch Prokuristen. Die Vertretungsmacht der Handlungsbevollmächtigten lasse sich nur durch Vorlage einer Kette von oft mehreren Handlungsvollmachten und chronologischen Handelsregisterauszügen nachweisen. Der Aufwand hierfür sei im Einzelfall immens und die Praxis zeuge ihres Erachtens von einem unangebrachten Misstrauen gegenüber den Antragstellern. Bei der Vorlage einer Promotionsurkunde oder

einer Freistellungserklärung bei Nebentätigkeiten werde die Vertretungsmacht auch nicht gesondert geprüft.

Ein Mitglied der Abteilung VI trägt vor, gemäß den Anforderungen des § 46 Abs. 4 BRAO sei die fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung des Syndikusrechtsanwalts vertraglich und tatsächlich zu gewährleisten. Dies sei nach der Gesetzesbegründung ein Kernelement des Berufs des Rechtsanwalts. Arbeitgeber sei unstreitig das Unternehmen bzw. der Verband, vertreten durch seine Organe, die im Handels- bzw. Vereinsregister hinterlegt sind. Die gesetzliche Vertretungsmacht des Arbeitgebers könne durch Vollmacht auf eine dritte Person übertragen werden. Gemäß § 164 Abs. 1 BGB wirkt eine Willenserklärung, die jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht abgibt, unmittelbar für und gegen den Vertretenen. Die Erklärung der Vollmacht erfolgt durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigten oder dem Dritten, dem gegenüber die Vertretung stattfinden solle (§ 167 Abs. 1 BGB). Die Erklärung der vertraglich garantierten fachlichen Unabhängigkeit werde zum einen gegenüber dem Mitarbeiter, zum anderen aber auch gegenüber der RAK als zuständige Zulassungsbehörde abgegeben. Eine mit „i.V.“ unterzeichnete Zusatzerklärung reiche nicht aus, man benötige in jedem Falle auch einen aktuellen Auszug aus dem Handels- bzw. Vereinsregister.

Ein Vorstandsmitglied konzidiert, die Darlegung von Vertretungsketten sei lästig, auch für die Geschäftsstelle der RAK. Aber die Nachfrage sei berechtigt. In den Verbänden seien die Vertretungsbefugnisse oftmals mit einer eigenen Satzung geregelt. Die Kammer habe einen gesetzlichen Prüfungsauftrag zu erfüllen, die Politik anderer Kammern könne nicht immer ein Maßstab sein.

Ein Teilnehmer äußert Unverständnis darüber, dass z.B. der Jahresbericht eines Vereins mit Funktionsangaben nicht zum Nachweis der Vertretungsbefugnis der dort genannten Geschäftsführer ausreichen solle. Dabei werde auch der Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung verletzt, da in anderen Aufsichtsangelegenheiten – beispielsweise der Vorlage einer Promotionsurkunde – auf den Vertretungsnachweis verzichtet werde.

Der Präsident regt an, Handels- und Vereinsregisterauszüge auf Kosten der Kammer durch die Geschäftsstelle selbst zu beschaffen. Die Vollmachtenkette sei allerdings nach seiner Meinung nachzuweisen, wenn sie aus öffentlichen Registern nicht ersichtlich sei. Hierbei soll jedoch bei mehreren Antragstellern aus demselben Unternehmen die einmal nachgewiesene Vollmachtenkette ausreichend sein.

Um 19:04 Uhr wird der Antrag abgelehnt:

**Der Gesamtvorstand beschließt, dass von den Antragstellern auf Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft ein Nachweis der Vertretungsmacht der für den Arbeitgeber unterzeichnenden Personen in der Regel nicht gefordert wird. Der Nachweis wird lediglich dann verlangt, wenn aufgrund konkreter Hinweise begründete Zweifel an der Vertretungsmacht bestehen.**

*(7 JA-Stimmen, 11 NEIN-Stimmen, 4 Enthaltungen)*

Um 19:07 Uhr wird beschlossen:

**Handelsregisterauszüge bzw. Vereinsregisterauszüge werden nicht angefordert, wenn sie dem Antrag nicht beigefügt sind. Die Beziehung ist Aufgabe der Geschäftsstelle.**

*(einstimmig, 1 Enthaltung)*

## **TOP 5**

### **Entwurf eines Gesetzes zu dem Strafrechtsübereinkommen des Europarates Vom 27.11.1999 über Korruption und dem Zusatzprotokoll vom 15.05.2003 zum Strafrechtsübereinkommen des Europarates über Korruption**

Der Berichterstatter trägt vor, im Strafrechtsübereinkommen des Europarats vom 27.01.1999 seien korruptionsstrafrechtliche Mindeststandards festgelegt worden. Es enthalte insbesondere Vorgaben zur Strafbarkeit und Bestechlichkeit und Bestechung von in- und ausländischen Amtsträgern und Abgeordneten. Das am 01.07.2002 in Kraft getretene Abkommen hätten bislang 45 Staaten ratifiziert, darunter mit Ausnahme Deutschlands alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Eine Frist zur Umsetzung der Vorgaben sei nicht zu beachten, dementsprechend drohe auch kein Vertragsverletzungsverfahren. Zum überwiegenden Teil der im Strafrechtsübereinkommen des Europarats und eines Zusatzprotokolls bestehe kein Umsetzungsbedarf mehr, weil die entsprechenden strafrechtlichen Vorgaben an die europarechtlichen Vorgaben angepasst worden seien (z.B. Einführung eines „Geschäftsherrnmodells“ in § 299 StGB und Erweiterung des Anwendungsbereichs der §§ 331 ff. StGB auf Fälle mit Auslandsbezug).

Bei fünf Punkten bestehe ein teilweises Umsetzungsdefizit, weil einige Regelungen nicht in deutsches Recht umgesetzt seien. Dies gelte für den europarechtlichen Straftatbestand der „unzulässigen Einflussnahme“, welche ungerechtfertigte Zuwendungen an dritte Personen – typischerweise im näheren Umfeld eines Amtsträgers – als Gegenleistung für eine missbräuchliche Einflussnahme auf einen Amtsträger erfasse. Ein solche Vorschrift sei dem deutschen Recht fremd und durch die §§ 331 ff. StGB hinreichend erfasst, so dass sich die Erklärung eines Vorbehalts gemäß Art. 37 des Übereinkommens empfehle, wonach Deutschland die missbräuchliche Einflussnahme nicht unter Strafe stelle. – Auch von der in Art. 37 Abs. 3 des Übereinkommens vorgesehenen Möglichkeit, optional ein Rechtshilfeersuchen ablehnen zu können (Art. 26 Abs. 1), wenn das Ersuchen eine Straftat betreffe, welche die ersuchte Partei als politische Straftat betrachte, sollte man sich, so der Berichterstatter, durch eine entsprechende Erklärung erhalten. – Keinen Handlungsbedarf gebe es für die Transformation einer Strafbarkeit der Vorteilsgewährung als Gegenleistung auch für rechtmäßige Diensthandlungen bzw. die bloße Dienstausbübung für ausländische/internationale Amtsträger und Richter. Dies sei zu recht nicht strafbar und ginge zu weit. Denn dem deutschen Recht komme nicht die Aufgabe zu, bereits den Anschein der Käuflichkeit einer ausländischen öffentlichen Verwaltung zu pönalisieren. – Der in Art. 7 und 8 des Übereinkommens vorgesehene „Gleichlauf“ von Korruptionsstrafbarkeit im öffentlichen und privaten Sektor sei sachlich nicht gerechtfertigt. Die Strafbarkeit rein innerbetrieblicher Pflichtverletzungen werde im deutschen Recht ausreichend durch § 266 StGB (Untreue) und § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) geregelt. Der Berichterstatter empfiehlt auch hier die Erklä-

zung eines Vorbehalts (Art. 37 Abs. 1), eine bloße Interpretationserklärung, wie sie das BMJV vorschlage, sei ungeeignet, weil der insoweit bestehende Dissens nicht der Normauslegung zugänglich sei. – Das Übereinkommen sehe bei der Bestechung und Bestechlichkeit von Mitgliedern inländischer und ausländischer öffentlich-rechtlicher Vertretungskörperschaften kein Tatbestandsmerkmal der inneren Kausalität in Form der Unterwerfung des Mandatsträgers unter die Interessen des Gebers vor (wie in § 108e StGB). Insofern bleibe die deutsche Norm hinter den europarechtlichen Vorgaben zurück. Auch hier empfehle sich ein diesbezüglicher Vorhalt, damit das Erfordernis der Kausalbeziehung bestehen bleibe; eine Ausnahme gelte im internationalen geschäftlichen Verkehr (Art. 2 § 2 IntBestG).

Um 19:16 Uhr wird beschlossen:

**Der Vorstand gibt eine Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMJV eines Gesetzes zu dem Strafrechtsübereinkommen des Europarats vom 27.01.1999 über Korruption und dem Zusatzprotokoll vom 15.05.2003 zum Strafrechtsübereinkommen des Europarates über Korruption im Sinne der Berichterstattung ab.**

*(einstimmig)*

## TOP 6

### **Bericht aus der Präsidiumssitzung (die BE erfolgt schriftlich)**

Das Präsidium habe in der Sitzung am 11. Mai 2016 die Umsetzung des Akteneinsichtsrechts des Präsidenten in die beA-Verträge vorberaten.

Darüber hinaus habe das Präsidium beschlossen,

- dass zwei ehemalige Kammermitglieder wegen unerlaubter Rechtsberatung gerichtlich auf Unterlassung in Anspruch genommen werden,
- dass vier Mitglieder als nebenamtliche Prüfer beim GJPA vorgeschlagen werden,
- dass angesichts der Zulassungsfragen für SRAe nach Möglichkeit ein Mitglied der Abteilung VI gemeinsam mit der Hauptgeschäftsführerin an der Berufsrechtsreferentenkonferenz im November in München teilnehmen solle

## TOP 7

### **Umsetzung der Beschlüsse und Bericht über Gespräche, Tagungen und Veranstaltungen (die BE erfolgt schriftlich)**

*Umsetzung von Beschlüssen:*

- Der beschlossene Kooperationsvertrag mit der Rechtsanwaltskammer Istanbul ist ins Türkische übersetzt worden.

*Bericht:*

- Ein Vorstandsmitglied und eine Referentin haben am 16. April an der 72. Gebührenreferententagung in Nürnberg teilgenommen.
- Der Präsident hat am 28. April an einem Treffen mit dem Botschafter von Honduras teilgenommen.
- Der Präsident und weitere Vorstandsmitglieder haben am 28. April an der BRAK-Veranstaltung „Rechnet sich der Rechtsstaat?“ teilgenommen. Im Anschluss fand der Begrüßungsabend zur 150. BRAK-HV im Club „40seconds“ statt, an dem zahlreiche Vorstandsmitglieder teilgenommen haben.
- Die eigentliche Hauptversammlung fand am 29. April im Hotel Maritim in der Stauffenbergstraße statt, die Tagung endete mit einem Essen im Restaurant „Rio Grande“.

**TOP 8**  
**Verschiedenes**

Der Präsident berichtet, dass am Anwaltsgericht Neubesetzungen von Richterstellen anstünden und regt die Anwesenden an, der RAK-Geschäftsstelle geeignete und interessierte Personen vorzuschlagen.

Die nächste Sitzung des Gesamtvorstandes wird bereits am 01.06.2016 stattfinden.

Der Präsident schließt die Sitzung um 19:22 Uhr

Berlin, 28. Mai 2016

Dr. jur. Mollnau  
Präsident

v. Wedel  
Vizepräsident

**Tagesordnung**  
für die Sitzung des Gesamtvorstandes  
am 11. Mai 2016

Gesamtvorstand  
Abteilung I, II, III, IV, V und VI

Beginn: 15:00 Uhr  
Ende: ca. 17:50 Uhr

<b>TOP</b>	<b>Thema</b>	<b>Uhrzeit</b>	
1	Genehmigung der Protokolle der März-Sitzungen und der April-Sitzung sowie Beschlussfassung über die Fassung für die Homepage	15:00	
2	Bericht über die 150. BRAK-Hauptversammlung am 29. April 2016	15:10	
3	Ständiger Tagesordnungspunkt Berufsrecht  Anwaltliche Tätigkeit des als Partei kraft Amtes tätigen Rechtsanwalts	15:45	
4	Fragen in Zusammenhang mit der Zulassung von Syndikusrechtsanwälten  a) Tätigkeitsschwerpunkt „Lobbytätigkeit“ von Verbandsjuristen  b) Anwaltliche Tätigkeit als prägendes Element i.S.d. § 46 Abs. 3 BRAO  c) „Vortragstätigkeit“ als anwaltliche Tätigkeit  d) Nachweis der Vertretungsberechtigung des Arbeitgebers	16:15	
5	Entwurf eines Gesetzes zu dem Strafrechtsübereinkommen des Europarates vom 27.01.1999 über Korruption und dem Zusatzprotokoll vom 15.05.2003 zum Strafrechtsübereinkommen des Europarates über Korruption	17:15	

6	Bericht aus der Präsidiumssitzung	17:35	
7	Umsetzung der Beschlüsse und Bericht über Gespräche, Tagungen und Veranstaltungen	17:40	
8	Verschiedenes	17:50	

Die Mitteilung dieser Tagesordnung gilt zugleich als Ladung zu den regelmäßig im Anschluss an die Sitzung des Gesamtvorstands stattfindenden Abteilungssitzungen.